

SATZUNG

& 1 Name, Sitz, Gründungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Allgemeiner Sportverein (ASV) Flintsbach e. V.
Er wurde am 30.05.1956 gegründet.
Diese Fassung der Vereinssatzung wurde auf der Hauptversammlung am 27.03.1998 beschlossen. Sie orientiert sich an einer Mustersatzung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83126 FLINTSBACH am Inn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist dem Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) angeschlossen.
- (5) Die Vereinsfarben sind violett/weiß.

& 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Heranführung der Jugend an den Sport. Hauptbetätigungsfeld sind Sportarten, welche vorwiegend im Freien ausgeübt werden (Fußball, Tennis, Ski, Wandern, Leichtathletik).

- (2) Der Verein ist Mitglied am Bayerischen Landessport-Verband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, anzuerkennen und zu achten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verein verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit. Vor Behandlung des Antrags ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

- (4) Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen eine Einspruchsfrist von 14 Tagen gegenüber der Vorstandschaft zu. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Innerhalb weiterer 14 Tage hat die Vorstandschaft über den Einspruch zu befinden.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung seines Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung kann durch die Vorstandschaft erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die drohende Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sollten mindestens so bemessen sein, daß eine Beantragung und Genehmigung von Verbandszuschüssen nicht gefährdet ist.

- (3) Die Beitragspflicht für Kinder, Jugendliche und Familien wird durch die Mitgliederversammlung gesondert geregelt.
- (4) Völlige oder teilweise Befreiung von der Beitragsentrichtung kann gewährt werden. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Gesonderte Beitragszahlungen, welche durch einzelne Abteilungen deren Sportbetrieb mit besonders hohem finanziellen Aufwand verbunden ist, erhoben werden können, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

Sämtliche Kassengeschäfte der einzelnen Abteilungen unterliegen der Genehmigung und Überprüfung durch die Vorstandschaft.

§ 7 Organe der Vereins

Organe der Vereins sind

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorstand). Sie sind im Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim einzutragen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen.
- (3) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000,- DM die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist.

Die Zustimmung der Vorstandschaft ist ebenfalls für Grundstücksgeschäfte und Kreditaufnahmen erforderlich.

- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (7) Als Vorstand wählbar sind alle Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre dem Verein angehören.

§ 9 Die Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft gehören an:
 - der 1. Vorstand (in geheimer Wahl)
 - der 2. Vorstand (Stellvertreter) (in geheimer Wahl)
 - der Kassierer (per Akklamation)
 - der Schriftführer (per Akklamation)
 - der Jugendleiter (per Akklamation)
 - der Abteilungsleiter Fußball (stärkste Abteilung im Verein)
- (2) Die Leiter der einzelnen Abteilungen werden von den aktiven und passiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilung - unabhängig von der Mitgliederversammlung - gewählt. Die Mitgliederversammlung bestätigt in der Regel diese Wahl.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Ausnahme: Der 1. Vorstand und sein Stellvertreter, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der 1. Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten bis zu einer Neuwahl. Er trifft sich nach Bedarf mit der Vorstandschaft um wesentliche Beschlüsse herbeizuführen. Sind Beschlüsse zu fassen, welche im besonderen einzelne Abteilungen betreffen, so sind die zuständigen Abteilungsleiter zur Vorstandssitzung mit einzuladen.
- (6) Beschlüsse werden in der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer zu erstellen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom 1. Vorstand unterzeichnet.
- (8) Finanzgeschäfte über 3.000,-- DM, Kreditaufnahmen und Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung durch die Vorstandschaft.
- (9) Abteilungen und einzelne Ausschüsse können gebildet werden. Sie unterliegen jedoch den Anordnungen der Vorstandschaft des Hauptvereins.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Monat März statt.

Außerdem sind außerordentliche Mitgliederversammlungen vom 1. Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den gleichen Stellenwert wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Bei Anzeige des Termins der Mitgliederversammlung in der örtlichen Presse, ist darauf hinzuweisen, daß die Tagesordnung im Sportheim zur Einsicht ausliegt.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird - soweit sie nicht in der Satzung festgelegt ist - vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Vereinsmitglieder dies beantragen.
- (6) Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders zu erwähnen. Die vorgesehenen Veränderungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form im Sportheim zur Einsicht auszulegen.
- (7) In jeder Mitgliederversammlung ist eine Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen. Damit kann das zurückliegende Geschäftsjahr abgeschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer zu erstellen und vom 1. Vorstand/Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder beizulegen.
- (9) Wünsche und Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand einzureichen.
Dringlichkeitsanträge können in der Hauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß zugelassen werden.

- (10) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlungen hat im wesentlichen die folgenden Punkte zu enthalten.

- Begrüßung durch den 1. Vorstand
- Gedenken an die verstorbenen Vereinsmitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Beschluß der vorgeschlagenen Tagesordnung
- Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder

- Rechenschaftsberichte der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft, einschließlich Kassenbericht

- Berichte der Abteilungsleiter der einzelnen Sparten, bei großen Abteilungen (Fußball) auch Unterberichte
- Bericht der Kassenrevisoren
- Diskussion über die abgegebenen Berichte
- Entlastung der Vorstandschaft

im Fall von Neuwahlen: -Bestellung eines Wahlleiters und mehrerer Wahlhelfer

- Durchführung der Neuwahlen

- Ausblick auf das kommende Jahr durch den 1. Vorstand
- Wünsche und Anträge

§11 Kassenrevisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenrevisoren.
- (2) Diese haben vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine ordentliche Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ebenfalls ist der Jahresabschluß zu überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer sprechen in der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastung des Kassierers aus.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Vereinsauflösung einzuberufen, welchen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der erneuten Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstandschaft.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Flintsbach am Inn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung verwendet.

Flintsbach am Inn, den 27. März 1998

Franz Schlegel
.....
1. Vorstand

Dietl Michael
.....
2. Vorstand, Stellvertreter

Unterschrift weiterer 7 Vereinsmitglieder:

Mu + H
.....
MICHAEL ROBERT WASSNER

Frank Meisner
.....
SCHRIFTFÜHRER

Friedrich Walter
.....
(Jugendleiter)

Georg Pustner
.....
(Abt.-Ltr. Fußball)

.....

.....

.....

.....